

I n f e r a t e.

Weltausstellung 1873 in Wien.

Allgemeines Reglement für die Bethheiligung des Auslandes.

I. Allgemeine Anordnungen.

1. Die unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und unter dem Protectorate Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Carl Ludwig stehende Ausstellung wird in Prater in eigenen, zu diesem Zwecke errichteten Gebäuden und den sie umgebenden Anlagen stattfinden, am 1. Mai 1873 eröffnet und am 31. October desselben Jahres geschlossen werden.

2. Unter dem Präsidium Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer besteht eine kaiserliche Commission in Wien für die Repräsentation nach Außen und für die Berathung principieller Fragen.

3. Die Leitung der Ausstellung ist dem von Sr. Majestät zum General-Director derselben ernannten Geheimen Rath Freiherrn von Schwarz-Senborn übertragen.

4. Die auswärtigen Regierungen sind eingeladen, Commissionen zu bilden, mit welchen der General-Director in allen Ausstellungs-Angelegenheiten unmittelbar verkehren wird. Diese Commissionen sollen die Interessen ihrer Landesangehörigen in allen die Ausstellung betreffenden Fragen vertreten, und nach Thunlichkeit dazu beitragen, daß das Programm der Ausstellung in allen seinen Theilen zur Ausführung gelange. Insbesondere soll es ihre Aufgabe sein, zur Bethheiligung an der Ausstellung aufzufordern, die Anmeldungen entgegenzunehmen, über die Zulassung der angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und die Einsendung, Aufstellung und eventuelle Rückführung der Ausstellungsobjecte nach den, in den Reglementis enthaltenen Bestimmungen zu veranlassen.

5. Jede auf die Ausstellung bezügliche Mittheilung der ausländischen Commissionen ist an den k. k. General-Director der Weltausstellung 1873 in Wien zu adressiren.

6. Den Commissionen wird bis 15. Februar 1872 ein Plan der für die Ausstellung bestimmten Gebäude und Parkanlagen zur Verfügung gestellt, auf

welchem der den einzelnen Staaten in den Ausstellungsgebäuden zugewiesene Raum ersichtlich ist.

Die Commissionen werden eingeladen, spätestens bis 1. Mai 1872 dem General-Director bekannt zu geben, ob ihre Landesangehörigen in den Gebäuden einen größeren oder geringeren Raum benöthigen, sodann, ob sie auf einen dem Ausstellungsraume ihres Staates in den Gebäuden nahegelegenen Theil der Parkanlage Anspruch machen.

7. Die auf Grund dieser Angaben seitens des General-Directors vorgenommene definitive Raumzuweisung in den Ausstellungsgebäuden und in dem Parke wird den Commissionen bis 1. Juli 1872 bekannt gegeben.

Ein die Unterabtheilungen (Gruppen) der Ausstellung ersichtlich machender Aufstellungsplan ist dem General-Director von den ausländischen Commissionen spätestens bis 1. October 1872 zu übersenden.

Die Verzeichnisse der Aussteller, sowie Detailpläne, welche den, jedem Aussteller zugewiesenen Platz und jede einzelne Aufstellung anzeigen, sollen von den ausländischen Commissionen spätestens bis 1. Jänner 1873 eingesendet werden, damit bei der inneren Einrichtung der Ausstellungsgebäude den Bedürfnissen der betreffenden Staaten Rechnung getragen werden könne.

8. Für die Herstellung eines gebielten Fußbodens und einer geschlossenen Decke, für die Errichtung der Gartenanlagen werden die Aussteller bei der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien keinerlei Zahlungen zu leisten haben.

Alle diesbezüglichen Auslagen werden aus dem Weltausstellungsfonde bestritten werden; dagegen wird von jedem auswärtigen Staate für den ihm in dem Industrie-Palaste und in der Maschinenhalle eingeräumten kubischen Raum mit ziffermäßig angegebener Grundfläche ein Pauschalbetrag eingehoben; derselbe wird nach folgendem Tarife per Quadratmeter Grundfläche berechnet:

a) Im Industrie-Palaste	10 fl. ö. W.
b) In der Maschinenhalle	4 " "

In den übrigen Ausstellungsräumen und Plätzen wird per Quadratmeter ein Platzgeld nach folgendem Tarife berechnet:

a) In den Hofräumen des Industrie-Palastes	4 fl. ö. W.
b) Im Parke:	
Im Freien	1 " " "
In dem auf Kosten der Aussteller zu deckenden Raume	3 " " "

Für die Räume, in welchen die Gegenstände der bildenden Kunst, sowie die Objecte der Exposition des amateurs ausgestellt werden, ist keinerlei Platzgebühr zu entrichten.

9. Der General-Director wird mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften Oesterreich-Ungarns in Verbindung treten, um für den Transport von Ausstellungsobjecten Tarifs-Reductionen zu erlangen.

Die ausländischen Commissionen werden eingeladen, ihrerseits zu gleichem Zwecke mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften ihrer Staaten in Verkehr zu treten und die erlangten Begünstigungen bis 1. Mai 1872 zur Kenntniß des General-Directors zu bringen.

Dieser wird bis 1. Juli 1872 die sämmtlichen bezüglichen Daten veröffentlichen.

10. Der Ausstellungsraum wird als Freilager (entrepôt réel) erklärt. Auch die Gegenstände der österr. Staatsmonopole können unbehindert ausgestellt werden.

11. Ausstellungsobjecte dürfen nur mit besonderer Bewilligung des General-Directors vor Schluß der Ausstellung entfernt werden.

12. Sogleich nach Schluß der Ausstellung müssen die Aussteller zur Verpackung und Begräumung ihrer Ausstellungsobjecte und Aufstellungsvorrichtungen schreiten.

Diese Arbeiten müssen vor dem 31. December 1873 beendet sein.

Die von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten nach Ablauf dieses Termines nicht weggeräumten Objecte, Colla und Aufstellungsvorrichtungen werden, insoferne sie überhaupt von ausreichendem Werthe sind, auf Kosten und Gefahr der Aussteller in Magazinen u. tergebracht.

Von diesen Gegenständen werden die am 30. Juni 1874 noch nicht abgeholt, öffentlich verkauft; der Reinertrag des Verkaufes wird für die Vermehrung der Sammlungen eines, zur Fortbildung der Kleingewerbe und des Arbeiterstandes bestimmten Institutes in Wien verwendet werden.

13. Die Ausstellungsgegenstände werden der Beurtheilung seitens einer internationalen Jury unterzogen, in Bezug auf welche besondere Bestimmungen später veröffentlicht werden.

14. Ein officieller General-Catalog wird erscheinen, dessen Einrichtung später bekannt gemacht werden wird.

Im Interesse der rechtzeitigen Herausgabe des General-Cataloges werden die auswärtigen Commissionen ersucht, die erforderlichen Daten spätestens bis 1. Jänner 1873 einzusenden.

15. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die auf die Ausstellung und Ausstellungsobjecte bezüglichen Druckschriften in einem im Ausstellungsrayon befindlichen Locale angekauft werden können.

16. Populäre Vorträge und gewerbliche, technische und wissenschaftliche Demonstrationen können in einem eigenen, für diesen Zweck erbauten Saale veranstaltet werden. Solche Vorträge müssen jedoch früher bei dem General-Director angemeldet werden.

17. Für die Werke der bildenden Kunst werden, gleich wie für die Maschinen-ausstellung, für die additionellen und temporären Ausstellungen, für einzelne Gruppen und besondere Einrichtungen, wie z. B. Kofshallen, Kellerung u. Special-Programme und Reglements ausgegeben werden.

18. Jeder Aussteller verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Reglements.

II. Zulassung und Classification der Objecte.

19. Hinsichtlich der Zulassung der Ausstellungsgegenstände gelten folgende Beschränkungen:

Explosibare und als feuergefährlich anzusehende Stoffe sind gänzlich ausgeschlossen.

Alkohole und Oele, ätzende und andere Stoffe, welche die anderen ausgestellten Gegenstände beschädigen oder das Publikum belästigen könnten, werden nur in soliden, für diesen Zweck geeigneten Gefäßen von mäßiger Ausdehnung ange-

nommen, auch haben sich die Aussteller solcher Gegenstände jederzeit den etwaigen besondern Anordnungen des General-Directors zu fügen.

Zündhütchen, Feuerwerkskörper, Zündhölzchen und andere ähnliche Gegenstände dürfen nur in Imitationen, ohne Hinzugabe entzündlicher Stoffe ausgestellt werden.

20. Der General-Director behält sich außerdem das Recht vor, aus den Ausstellungsräumen alle Producte zu entfernen, welche durch ihre Menge oder Beschaffenheit schädlich oder mit dem Zwecke und der Anordnung der Ausstellung unverträglich erscheinen.

21. Die Sendung jedes Ausstellers muß von einem, durch die Commission seines Landes ausgefertigten Zulassungsscheine begleitet sein.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form dieses Scheines werden den Commissionen von dem General-Director bekannt gegeben werden.

III. Einsendung, Empfangnahme und Aufstellung der Objecte.

22. Die Auslagen für den Transport der Ausstellungsgegenstände, für die Empfangnahme und Eröffnung der Colli, die Verpackung der Gegenstände, die Beschaffung und Aufbewahrung der Verpackung, die Beschaffung von Tischen, Stufen, Kästen, die Aufstellung der Objecte in den Ausstellungsgebäuden oder im Parke, die Rücksendung derselben u. haben die Aussteller oder die betreffenden Commissionen zu bestreiten.

23. Die Ausstellungsobjecte werden vom 1. Februar bis inclusive 15. April 1873 in den Ausstellungsraum zugelassen.

Diese Termine können von dem General-Director, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, z. B. für Objecte, welche durch langes Verpacktsein leiden würden, für Gegenstände von hohem Werthe u. dgl. m. auf besonderes Ansuchen verändert werden, doch müssen alle zur Aufstellung nöthigen Vorkehrungen im Vorhinein getroffen sein.

24. Besondere Verordnungen werden den Zeitpunkt festsetzen, bis zu welchem die Materialien für Bauten, welche Ausstellungsobjecte bilden, ferner zerlegte Apparate und Maschinen, schwere oder umfangreiche Gegenstände, sowie jene, welche besonderer Grundmauern bedürfen, in den Ausstellungsrayon gebracht werden müssen.

25. Die verschiedenen Aufstellungsrichtungen können in den Gebäuden nach Maßgabe der Vollendung der Bauarbeiten hergestellt werden; die sämtlichen Vorrichtungen müssen jedoch spätestens am 15. Februar 1873 zur Aufnahme der Ausstellungsgegenstände bereit sein.

26. Die Commissionen werden eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse ihres Landes in möglichst wenig vereinzeltten Sendungen nach Wien expedirt werden.

27. Sämtliche Ausstellungsgüter sind mit der Bezeichnung W. U. 1873, Wien zu versehen und an den General-Director der Weltausstellung zu adressiren.

Die Adresse, welche haltbar befestigt sein muß, hat, außer der obigen Bezeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben zu enthalten:

- a) Namen oder Firma des Ausstellers.
- b) Land und Wohnort desselben.
- c) Die Gruppe, in welche die Gegenstände gehören.
- d) Ordnungszahl der Anmeldung.

- e) Eine Bezeichnung, aus wie vielen Frachtstücken die jedesmalige Sendung eines Ausstellers besteht. Hat derselbe nur 1 Collo zur Versendung gebracht, so hat dieses die Nr. 1 zu tragen; werden aber gleichzeitig mehrere Colli von demselben Aussteller abgeschickt, so ist deren Anzahl auf jedem Collo durch eine Bruchzahl ersichtlich zu machen; z. B. $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ etc. Die Ziffer 6 bedeutet, daß die Sendung aus 6 Stücken besteht, wovon das Eine Nr. 1 das Andere Nr. 2 u. s. f. ist. Die zur Empfangnahme bestimmten Personen sind dadurch in die Lage versetzt, sofort nach Ankunft der Güter zu constatiren, ob eine Sendung complet, oder ob ein Stück derselben und eventuell, welche Nummer rückständig ist.

Werden mehrere kleine Colli in eine Ueberkiste verpackt, so ist darauf zu sehen, daß nur Gegenstände, welche einer und derselben Gruppe angehören, in eine Ueberkiste zusammenkommen und ist diese dann, wie vorerwähnt, zu bezeichnen.

Die Kisten sollen im Inneren, und zwar auf dem Deckel und dem Boden, die gleiche Bezeichnung tragen, um Verwechslungen derselben nach Möglichkeit zu vermeiden.

- f) Den Aufstellungsort, nämlich: Industrie-Palast, Park oder Maschinenhalle u. s. w.

Behufs leichterer Manipulation mit den anlangenden Gütern soll die Farbe der Adressen verschieden sein und es wird der General-Director den in den einzelnen Ländern bestellten Commissionen die betreffende Farbe rechtzeitig bekannt geben.

Formulare für die Adressen:

W. A. 1873, Wien	
An den k. k. General-Director der Weltausstellung 1873	
Wien.	
Aufstellungsort:	
(I. B. Industrie-Palast, Park oder Maschinenhalle.)	
Namen oder Firma des Ausstellers
Land und Wohnort
Gruppe
Ordnungszahl der Anmeldung
Bruchzahl des Collo ($\frac{1}{1}$, oder $\frac{1}{2}$ u. s. f.)

Zum Zwecke der Richtigstellung des Inhaltes und zur Erleichterung der Manipulation ist jedem Collo ein genaues Verzeichniß seines Inhaltes beizufügen.

28. Die Commissionen oder die Aussteller haben selbst oder durch ihre Agenten für die Beförderung, Empfangnahme und Auspackung der Colli, und die Richtigstellung ihres Inhaltes, dann für die Aufstellung, Beaufsichtigung und Rücksendung der Ausstellungsobjecte Sorge zu tragen; doch werden nur solche Agenten zugelassen, die sich bei dem General-Director als Bevollmächtigte der Ausstellungs-Commissionen hiezu berechtigt ausgewiesen haben.

29. Wenn die, zur Empfangnahme verpflichtete Person nicht gegenwärtig ist, um die Collt bei ihrer Ankunft im Ausstellungsraum zu übernehmen, so werden dieselben von den Organen des General-Direktors sogleich auf Kosten und Gefahr der Commission in Verwahrung genommen.

30. Die zum Betriebe von Maschinen nothwendige Bewegungskraft wird den Ausstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Uebertragung der erforderlichen Betriebskraft geschieht durch eine horizontale Transmissionswelle, deren Lage, Durchmesser und Tourenzahl von dem General-Director rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Die Aussteller haben sowohl die Riemenscheiben für diese Haupttransmission, als auch alle etwa erforderlichen Vorgelege (Contre-arbres) sammt Riemenscheiben und Riemen selbst beizustellen.

Für die Maschinen-Abtheilung wird ein specielles Reglement veröffentlicht werden.

31. Der General-Director wird nach Thunlichkeit den Ausstellern, auf Verlangen, für die Ausführung der Ausstellungsarbeiten Unternehmer, welche sich bei ihm gemeldet haben, für deren Leistungen er jedoch keine Garantie übernimmt, angeben; übrigens steht es den Ausstellern frei, Unternehmer und Arbeiter eigener Wahl zu verwenden.

32. Auf den, für die Circulation erforderlichen Plätzen dürfen Collt oder leere Kisten nicht deponirt werden. Die Collt müssen sofort nach ihrem Einlangen ausgepackt und nebst der Emballage ohne Verzug entfernt werden.

33. Zwischen dem 15. Februar und 25. April 1873 sind die bereits ausgepackten und auf den Ausstellungsplätzen befindlichen Gegenstände zu ordnen und aufzustellen.

Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Ausstellungsobjecte in den Ausstellungsräumen behält sich der General-Director das Recht vor, über solche Räume, welche am 25. April 1873 nicht Gegenstände in genügender Anzahl enthalten, zu verfügen.

Die Tage vom 26. bis 29. April sind für die Reinigung der Localitäten und Revision der gesammten Ausstellung bestimmt.

34. Für die Anordnung und Aufstellung jener Producte und Ausstellungsgegenstände, welche im Parke untergebracht werden, erfolgen besondere Instructionen.

Verbindungswege und Erdarbeiten dürfen in den Parkantheilen nur nach dem, von den fremdländischen Commissionen mit dem General-Director vereinbarten Pläne angelegt und ausgeführt werden.

IV. Administration und Aufsicht.

35. Die Gegenstände werden unter dem Namen der Erzeuger ausgestellt. Sie können mit Bewilligung der Letzteren auch den Namen des Geschäftsmannes tragen, der sie auf dem Lager hat.

36. Die Aussteller werden eingeladen, ihren Namen oder Firmen auch die Namen jener Personen beizufügen, welche sich um den Ausstellungsgegenstand in hervorragender Weise verdient gemacht haben, sei es als Erfinder, sei es durch Zeichnung oder Modelle oder durch Verfahrungsweisen, oder endlich durch außergewöhnliche manuelle Fertigkeit.

37. Dergleichen werden die Aussteller eingeladen, den Verkaufspreis und den Verkaufsort auf den Ausstellungsgegenständen zu bemerken.

38. Der General-Director hat die nöthigen Schritte eingeleitet, damit den Ausstellungsgegenständen für die Zeit von ihrem Eintritte in den Ausstellungsraum bis zu ihrem Austritte (siehe 12 dieses Reglement's) die Rechtswohlthaten der, zum Schutze des geistigen Eigenthumes in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze, nämlich des Erfindungs-Patent-, des Marken- und Musterchutzgesetzes u. s. w. unentgeltlich zu Theil werden. Die diesfälligen näheren Bestimmungen werden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Reproductionen (Zeichnungen, photographische Aufnahmen u. s. w.) von Ausstellungsobjecten sind nur mit Zustimmung des Ausstellers und mit Genehmigung des General-Directors zulässig.

39. Es bleibt den Ausstellern überlassen, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten gegen Feuergefährdung u. s. w. zu versichern.

40. Der General-Director wird die nöthigen Anstalten treffen, um die ausgestellten Producte möglichst vor Schaden zu bewahren; auch wird er das zur Bewachung erforderliche Personale besteller. Für etwa doch vorkommende Beschädigungen oder Verluste übernimmt der General-Director keine Verantwortung.

41. Jeder Aussteller erhält Eine Karte, welche ihn zum unentgeltlichen Eintritt in den Ausstellungsraum berechtigt. Dergleichen wird auch seinem etwa bestellten Agenten Eine Karte für den unentgeltlichen Eintritt verabfolgt. Ein von mehreren Ausstellern bestellter Agent kann nur Eine Eintrittskarte erhalten.

Die Modalitäten bezüglich der Ertheilung der Karten und der Ausübung der Controle werden später bekannt gegeben.

42. Ein speciellcs Reglement wird die Ordnung des inneren Dienstes bestimmen.

43, Praterstraße.

Jänner 27. 1872.

Wien.

Der Präsident der kaiserlichen Commission:
Erzherzog Rainer.

Der General-Director:
Freiherr von Schwarz-Senborn.

Ausfchreibung.

In Ausführung der Verordnung des ſchweizeriſchen Bundesrathes vom 23. April 1869 werden von der ſchweiz. Poſtverwaltung 30 Poſtlehrlingsſtellen, mit Dienſtantritt auf 1. Juni 1872, zur freien Bewerbung ausgeſchrieben.

Im Falle zahlreicher Anmeldungen tüchtiger Bewerber wird das Poſtdepartement die hievor auf 30 angeſetzte Stellenzahl erhöhen, ſowie ſich daſſelbe vorbehält, dieſe Zahl herabzuſetzen, wenn es an geeigneten Bewerbern in genügender Anzahl fehlen ſollte.

Dieſe Stellen ſind zunächſt für die Poſtkreiſe Bern, Neuenburg, Baſel, Zürich und St. Gallen beſtimmt; ſollten ſich jedoch auch aus andern Poſtkreiſen in jeder Beziehung empfehlenswerthe Bewerber einfinden, ſo wird das Poſtdepartement deren Aufnahme inſoweit geſtatten, als dieſelben in den Poſtbüreaux geeignete Verwendung finden können.

Zu den fraglichen Stellen haben Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts gleichmäßig Zutritt. Die Bewerber müſſen mindedeſtens 16 und dürfen höchſtens 25 Jahre alt ſein.

Die Lehrzeit dauert 1 Jahr. Das Poſtdepartement wird diejenigen Büreaux bezeichnen, auf welchen die Lehrzeit durchzumachen iſt. Während der erſten ſechs Monate erhält der Lehrling keinerlei Vergütung, für die zweiten ſechs Monate dagegen, ſofern ſeine Leiſtungen und ſein Verhalten befriedigend erfunden worden ſind, ein Taggeld von Fr. 1. 50.

Am Ende der Lehrzeit findet eine Prüfung ſtatt. Diejenigen Lehrlinge, welche dieſe Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, haben ſodann Zutritt zu allen vakanten Poſtſtellen und werden während des nächſten Jahres, ſofern ſie noch keine feſte Anſtellung erhalten, als Gehilfen mit einem Taggelde von Fr. 2. 50 biß Fr. 3 verwendet.

In der Regel wird bei Beſetzung erledigter Stellen den patentirten Poſtaſpiranten gegenüber den Bewerbern, welche die reglementariſche Lehrzeit nicht beſtanden haben, der Vorzug gegeben.

Bewerber für die bezeichneter Lehrlingsſtellen haben nun biß zum 20. April 1872 ihre Anmeldungen ſchriftlich und portofrei an eine der elf Kreispoſtdirektionen einzufenden und dabei ihr Alter und ihren bißherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, wobei ihnen die Beiſugung von Zeugniffen freigeſtellt bleibt. Allfällige weitere Auskunſt, namentlich über den von den Bewerbern geforderten Bildungsgang, wird von der Kreispoſtdirektion ertheilt. Die betreffenden Bewerber werden alßdann zu einer Vorprüfung eingeladen werden, ſo weit die Unmöglichkeit ihrer Zulaffung wegen körperlicher Beſchaffenheit oder ganz ungenügenden Bildungsgrades nicht von vornherein erheilt. Die beſagte Prüfung wird voraussichtlich im Laufe des Monats Mai ſtattfinden, und zwar für die Bewerber aus der Central- und Weſſſchweiz in Bern und für diejenigen aus der Oſſſchweiz in Zürich.

Bern, den 5. April 1872.

Das ſchweiz. Poſtdepartement.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche die Todscheine eingefandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für Clara Godarf?, geboren in Luzern?, Tochter von Ludwig Godarf und der Barbara Wagenbach, Witwe von André Chauvat, gestorben in Paris am 22. Juni 1870 in einem Alter von 59 Jahren.
- 2) Für Josephine Dorskier?, gewesene Köchin, ledigen Standes, geboren in Luzern?, gestorben zu Paris, Faubourg St. Denis, 200, am 19. Juni 1870 im Alter von 32 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hienit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. April 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerisches Polytechnikum.

Die Lehrstelle für allgemeine Chemie, verbunden mit der Leitung des chemisch-analytischen Laboratoriums am Schweizerischen Polytechnikum ist in Folge Resignation erledigt und wird hienit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Aspiranten auf dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und schriftstellerischen Arbeiten, sowie eines Curriculum vitae, bis Ende April d. J. an den Unterzeichneten einfinden, welcher über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse näheren Aufschluß ertheilen wird.

Zürich, den 28. März 1872.

Der Präsident des Schweiz. Schulrathes:
G. Kappeler.

Schweizerisches Polytechnikum.

Das Sommersemester 1872 beginnt den 17. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 10. April einzureichen. Programme und Aufnahme-regulativ sind bei Unterzeichnetem zu beziehen.

Zürich, den 30. März 1872.

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:
Dr. J. Wislicenus.

Konkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroffiziere und Kanoniere der
schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, behufs Erstellung eines Handbuches für Unteroffiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Konkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gebrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordnonnangen bieten, und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der schweizerischen Armee, speziell der Artillerie Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden Zweck und Organisation der Parks.
2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegskartikel.
3. Wachtbienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.
6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Leberzeugs.
7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschosse und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.

9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschosse. Notiz über das Schützen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugschule und Batterieschule.
12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im bivouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens der Geschützchef's.
13. Kurzer Abriss des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Reduction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen, sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst eröffnet wird, wenn die Artillerie-Commission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verbeutlichung des Textes beigefügt werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingeleferteten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 30. November 1872.

Bern, den 22. Januar 1872.

Das eidg. Militärdepartement:
Ceresole.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in St. Immer (Bern). Anmeldung bis zum 19. April 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Postablage Enge-Felsenau bei Bern. Anmeldung bis zum 19. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 19. April 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Postkommis in La Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 19. April 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 5) Telegraphist in Basen (Bern).
 - 6) Telegraphist in Cor-taillob (Neuenburg).
- } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 22. April 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

- 1) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Postkondukteur des IV. Postkreises. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 4) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Postkommis in Bern. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 6) Kondukteur des IX. Postkreises. Anmeldung bis zum 12. April 1872 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 7) Telegraphist in Ostaab bei Saanen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 8) Telegraphist in Henggart (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 9) Telegraphist in Schmerikon (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Anzeige.

Das Register zum III. Bande des Bundesblattes vom Jahr 1871 konnte wegen großer Geschäftsüberhäufung nicht vollständig angefertigt werden. Es wird aber hoffentlich bald fertig gebracht werden können.

Bern, den 23. März 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1871 und 1872.

Monate.	Reisende und Gepätk- Uebergewicht.		Briefe und Drucksachen.		Postanweisungen.		Pakete und Gelder.		Uebrige Einnahmen.		Total.													
	1871.	1872.	1871.	1872.	1871.	1872.	1871.	1872.	1871.	1872.	1871.	1872.												
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Januar . .	128,870	16	146,552	13	470,167	10	587,770	90	34,321	65	29,947	50	288,778	33	292,053	—	28,987	52	30,905	48	951,124	76	1,087,529	96
Februar . .	134,079	58	144,477	57	410,915	29	419,904	68	27,279	50	20,378	20	267,265	51	253,413	18	23,939	56	25,107	46	863,479	44	863,281	09
März . . .	165,904	68			330,630	20			*5,317	73			202,740	69			57,788	70			762,382	—		
April . . .	186,690	09			427,913	94			16,110	47			350,621	11			21,637	20			1,002,972	81		
Mai	206,066	35			438,112	71			18,258	60			349,597	55			25,360	04			1,037,395	25		
Juni	218,635	77			305,336	85			*8,789	51			74,170	09			98,939	59			705,871	81		
Juli	358,326	98			462,057	17			19,164	47			320,744	23			27,750	36			1,188,043	21		
August . . .	442,003	77			461,067	32			40,729	80			300,873	10			21,438	61			1,266,112	60		
September .	375,728	92			335,876	84			17,180	72			87,193	30			55,785	22			871,765	—		
Oktober . .	276,638	13			278,625	74			17,529	23			350,617	32			21,585	08			944,995	50		
November .	189,162	70			430,202	55			19,245	08			284,870	98			24,912	65			948,394	17		
Dezember .	153,293	03			200,259	21			16,232	77			130,821	91			215,358	24			712,931	96		
	2,835,400	36			4,551,164	93			240,159	53			3,008,294	12			623,482	77			11,258,501	71		
Total auf Ende Februar	262,949	74	291,329	70	881,082	39	1,007,675	58	61,601	15	50,325	70	556,043	84	545,466	18	52,927	08	56,012	94	1,814,604	20	1,950,811	05

*) Die Mindereinnahme rührt daher, daß mit Frankreich keine Abrechnung gepflogen werden konnte.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1872
Date	
Data	
Seite	616-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 216

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.